

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)532

Vol. 1964/0117

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

III/VI/KOM(64) 532 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Vorschläge von Entscheidungen des Rats über die vertraglichen Zollkontingente für Gefrierfleisch von Hausrindern, sowie für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/VI/KOM(64) 532 endg.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

VON

über die teilweise Aussetzung
 des Zollsatzes des Gemeinschafts-
 zollkontingents von 22.000 t Ge-
 frierfleisch von Hausrindern
 (ex 02.01 A II)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
 gemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 28 und 111,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar
 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Markt-
 organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere deren Artikel 18,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirt-
 schaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Gefrierfleisch von Hausrindern reicht zur
 Zeit in der Gemeinschaft noch nicht aus, um den Bedarf der Ver-
 arbeiter und Verbraucher zu decken. Für 1965 scheint es daher
 zweckmässig, für das jährliche Gemeinschaftszollkontingent von
 22.000 t dieser Ware, das im GATT zu einem Zollsatz von 20 %
 konsolidiert ist, keinen höheren Zollsatz festzusetzen als den,
 der für das in Artikel 4 der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehene
 zusätzliche Zollkontingent festzusetzen ist, d.h. 12 %.

.../...

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom
 27. Februar 1964, Seite 562/64

Um die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Sektors nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, die teilweise Aussetzung des für Gefrierfleisch von Hausrindern im Rahmen des genannten Gemeinschaftskontingents von 22.000 t anzuwenden. Zollsatzes auf 12 % nur für einen auf das Jahr 1965 beschränkten Zeitraum vorzunehmen.

In diesem Fall scheint es vorübergehend und ausnahmsweise möglich zu sein, ein Verfahren auf der Grundlage einer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten nach ihrem Eigenbedarf eröffnet den Importeuren der Gemeinschaft, soweit es zur Zeit möglich ist, einen gleichmässigen Zugang zum betreffenden Gemeinschaftszollkontingent. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gefrierfleisch von Hausrindern der Tarifnummer ex 02.01 A II im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents von 22.000 t auf 12 % ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

.../...

Deutschland :	2.000 t
Frankreich :	1.300 t
Italien :	11.400 t
Niederlande :	3.300 t
BLWU :	4.000 t

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten wenden im Rahmen ihres in Artikel 2 festgesetzten Anteils für Einfuhren von Gefrierfleisch von Hausrindern aus dritten Ländern einen Zollsatz von 12 % an.

Artikel 4

Sobald ein Mitgliedstaat seinen Anteil tatsächlich ausgeschöpft hat, so teilt er dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit und setzt für die Einfuhren von Gefrierfleisch aus dritten Ländern wieder den Zollsatz und eventuell den Abschöpfungssatz ein, die sich aus den Artikeln 3 und 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergeben.

Artikel 5

Die zugewiesenen Mengen werden von jedem Mitgliedstaat nach seinen eigenen Verwaltungsvorschriften über Zollkontingente verwaltet. Diese Vorschriften sind, soweit wie möglich, dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents anzupassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Verwaltungsausschuss für Rindfleisch eng zusammen, damit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel eingehalten werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATS

über das Gemeinschaftszollkontin-
gent von 20.000 Stück Färsen und
Kühen bestimmter Höhenrassen
(ex 01.02 A II)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf den Gemeinsamen Zollltarif der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Gemeinschaftszollkontingent von 20.000 Stück Färsen und Kühen, nicht zum Schlachten, das im Rahmen des GATT zu einem Zollsatz von 6 % konsolidiert ist, könnte vorübergehend und ausnahmsweise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Aufgrund der unsicheren Abnahmemöglichkeiten der drei Mitgliedstaaten Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik und Italienische Republik, welche die im Gemeinschaftszollkontingent genannten Höhenrassen züchten, ist es angebracht, dieses Zollkontingent nur vorläufig aufzuteilen. Eine vorläufige Aufteilung nach den voraussichtlichen Einfuhrmöglichkeiten der Mitgliedstaaten könnte eine Überprüfung der Marktlage in der Gemeinschaft im Laufe des Jahres sowie einen gleichen Zugang der interessierten Importeure der Gemeinschaft zum betreffenden Gemeinschaftszollkontingent in dem zur Zeit möglichen Masse erlauben. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Jahres-Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 6 % über 20.000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer wird vorläufig wie folgt aufgeteilt :

Bundesrepublik Deutschland :	8.000 Stück
Republik Frankreich :	1.000 Stück
Republik Italien :	1.000 Stück

Diese Anteile gelten für das erste Halbjahr 1965.

Die restliche Kontingentsmenge wird als Reserve zurückbehalten. Diese Reserve zuzüglich etwaiger Reste aus den obengenannten Anteilen wird auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Artikel 2

Die Empfängermitgliedstaaten setzen für ihren Anteil die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwalten ihren Anteil nach ihren eigenen Verwaltungsvorschriften für Zollkontingente. Diese Vorschriften sind jedoch in dem erforderlichen Masse dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents anzupassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Verwaltungsausschuss für Rindfleisch eng zusammen, damit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel eingehalten werden.

.../...

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident